

SATZUNG

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der im Jahre 1986 gegründete Schachverein führt den Namen

SCHACHCLUB EINRICH e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
56368 Katzenelnbogen

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 1383

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Schachsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein soll das Freizeitangebot im Einrich erweitern.
Er soll als Begegnungsstätte eine ständige Einrichtung zur Förderung des Schachsports, der Kommunikation und des Kontaktes sein und dadurch einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.

Das Freizeitangebot des Vereins soll auch von Nichtmitgliedern wahrgenommen werden können.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. Regelmäßiger Spielbetrieb

2. Schachunterricht

3. Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Turnieren

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Beitritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- (4) Jugendliche des Vereins sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 4 Mitglieder / Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder sind
 - a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1. Tod
- 2. Austritt
- 3. Ausschluss.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
- (2) Mit dem Austritt hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - 1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 2. Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

unsportlichen Verhaltens

3. Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
4. Unehrenthafter Handlung, die § 2 zuwiderläuft.

Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

- (2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen.
- (3) Erhebt ein Mitglied Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit.
Der Widerspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung.
- (4) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus für 6 bzw. 12 Monate zu entrichten, über Ausnahmeregelungen (monatliche Entrichtung) kann der Vorstand entscheiden.

§ 9 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins ist, wer rechtsgültig beigetreten ist oder als Gründer beteiligt war und sich der Vereinsgewalt unterstellt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr.
- (3) Der Jugendsprecher soll aus den Reihen der Minderjährigen gewählt werden. Sollte bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Vorstand. Der Jugendsprecher muss Jugendlicher sein. Er hat Sitz- und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
- (4) Der Verein gewährt Versicherungsschutz für aktive Mitglieder.

§ 11 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder stellt der Verein nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 12 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließtoder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch die Veröffentlichung im Vereinslokal und im Informationsblatt für den Einrich (amtliches Info-Blatt)

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht des Kassenprüfers

- c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - d) Wahlen (soweit erforderlich; bei einer evtl. anstehenden Neuwahl ist ein Wahlleiter einzusetzen)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Über Dringlichkeitsanträge findet eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (10) Geheime Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (11) Der Protokollführer und der 1. Vorsitzende bestätigen mit ihrer Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, die geschäftsfähig sein müssen. Ihm obliegt die Vereins- und Geschäftsführung.

Als erweiterter Vorstand gelten der Turnierleiter, der Jugendleiter und der Jugendsprecher.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitgliederversammlung und des Jugendsprechers.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Schatzmeister werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von einem durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollte bei der 1. Versammlung weniger als Zweidrittel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Jugendarbeit innerhalb der VGV Katzenelnbogen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.07.2009 genehmigt.